

Finanzordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

§ 1 Hinweis und Einnahmen

- § 1.1 Mitgliedsbeiträge
- § 1.2. Spenden § 1.3. Gebühren
- § 1.3.1. Zuchtbuchamt
- § 1.3.2. Werbung

§ 2 Ausgaben

- § 2.1. Öffentliches Organ des ACDCD e.V.
- § 2.2. Kosten für Fotokopien und Laserdrucker
- § 2.3. Zuwendungen an Zuchtwarte
- § 2.4. Porto- und Telefonkosten
- § 2.5. Reisekosten
- § 2.5.1 Umfang der Reisekosten
- § 2.6. Investitionen
- § 2.7. Werbungskosten
- § 2.8. Schulungen / Tagungen

§ 3 Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen

- § 3.1. Sonderschauen (CACIB)
- § 3.2. Spezialzuchtschauen

§ 4 Kassenprüfung

- § 4.1. Prüfungszeitpunkt
- § 4.2. Wahl der Kassenprüfer
- § 4.3. Prüfprotokoll

§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Anlage B

Anlage A Teil I

Anlage A Teil II

§ 1

Hinweis

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

Einnahmen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Meldegelder, Spenden, Werbeeinnahmen und Bußgelder aufgebracht.

Daneben werden für Sonderleistungen des Clubs Gebühren erhoben.

§ 1.1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

§ 1.2. Spenden

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld - und Sachwerten. Spendenbelege werden gemäß finanzrechtlicher Vorgaben auf Antrag erstellt.

§ 1.3. Gebühren

Neben der einmaligen Aufnahmegebühr für Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1.3.1. Zuchtbuchamt

Für alle im Zusammenhang mit der Zucht durch das Zuchtbuchamt erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.* Es gilt die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültige Gebührenordnung.

ZBA Gebühren siehe Anlage A * Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassenwart , der die zur Rechnungsstellung notwendigen Daten von der Zuchtleitung erhält. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Rechnungen für alle in Verbindung mit einer Wurfabnahme zu entrichtenden Gebühren sind am Tag der Wurfabnahme beim Zuchtwart (gegen Quittung) zu begleichen.

Lehnt ein Züchter den vom ACDCD e.V. für die Wurfabnahme vorgesehenen Zuchtwart ab, hat er neben der Wurfabnahmepauschale die für den ACDCD e.V. anfallenden Mehrkosten in voller Höhe zu tragen.

*(**Anmerkung:** § 1.3.1. dieser Gebührenordnung kommt erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, Leistungen im Zusammenhang mit „Zucht und Zuchtbuchamt“ zu erbringen, erst dann ist eine entsprechende „Anlage A“ zu erstellen).

§ 1.3.2 Werbung

Der ACDCD e.V. bietet Mitgliedern, Abonnenten des ACD- Briefes und Firmen die Möglichkeit, im ACD-Brief mit Anzeigen zu werben.

Die Auftragserteilung erfolgt nur über den Schriftführer oder eine von ihm beauftragte Person. Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenpreisliste siehe Anlage B.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassierer nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe des ACD- Briefes.

Bei gewerblicher Werbung und wird mit der Rechnung ein Belegexemplar geliefert. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

§ 2 Ausgaben

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. notwendigen Ausgaben umfassen :

- Kosten für öffentliche Organe des ACDCD e.V.
- Kosten für Fotokopien und Laserdrucker
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften
- Zuwendungen für die Zuchtwartausbildung
- Porto - und Telefonkosten
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Schulungen / Tagungen
- Ausstellungen
- laufende Geschäftskosten

(Verbrauchs- und Büromaterial, Gebühren, Honorare für erbrachte Dienstleistungen an den Verein)

§ 2.1. Öffentliches Organen des ACDCD e.V.

Öffentliches Organ des ACDCD e.V. ist der ACD- Brief (PDF-Format), sowie die VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", den alle Vollmitglieder erhalten und der im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

§ 2.2. Fotokopierer, Laserdrucker

Bei Verwendung eines privaten Fotokopiergerätes werden pro Kopie 0.05 Euro erstattet. In diesem Betrag sind die Papierkosten enthalten. Tonerkartuschen für Drucker können anteilig als Büromaterial abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Kosten für private Geräte, z.B. für Reparaturen, werden nicht erstattet.

§ 2.3. Zuwendungen an die Zuchtwarte

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.

Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen.

Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigelegt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensomme des jeweiligen Telefongesprächs. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

§ 2.4 Porto- und Telefonkosten

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.

Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen.

Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigelegt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensomme des jeweiligen Telefongesprächs. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

§ 2.5. Reisekosten

Für die zur Vereinsarbeit erforderlichen Sitzungen und Tagungen sind den Teilnehmern auf Antrag die Reisekosten zu erstatten, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a) Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Clubschau.
- b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- c) Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle von ACDCD e.V. ernannten Spezial - Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwälter eingeladen werden.
- d) Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e) Reisen von Mitgliedern welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden.

f) Reisen eines Zuchtwartes zur Zuchtstätten - oder Wurfabnahme.

g) Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.

§ 2.5.1. Reisekosten Umfang

Die Reisekosten umfassen: *Fahrtkosten*, *Tagegeld*, *Übernachungskosten*, *Nebenkosten* (z.B. Teilnehmerkosten)

a) *Fahrtkosten* / *Fahrgeld* wird erstattet für die Reise mit der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zuschläge für Sonder - oder ICE- Züge.

Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An - und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg. Flugzeugbenutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW können pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR (siehe 2.3.1.) abgerechnet werden. Wenn möglich, sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

b) Das *Tagegeld* beträgt 30,- Euro (Für Zuchtwarte 15,- Euro, mit Ausnahme von § 2.4.1 Pflichtveranstaltungen) Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 mittags beendet, so ist jeweils nur der halbe Tagessatz zu erstatten.

c) *Übernachungskosten* bis zu einer Höhe von 30 EUR werden ohne Beleg erstattet. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag von 30,00 Euro übersteigen, so werden diese bis zu einem Maximalbetrag von 60 Euro gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind

d) *Nebenkosten* werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Ausstellung auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig. Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten sollten monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden, spätestens jedoch vor Ende des Geschäftsjahres.

Abrechnungen, welche im neuen Geschäftsjahr für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen vor Geschäftsjahreswechsel abgegeben werden, werden nicht mehr anerkannt.

§ 2.6. Investitionen

Investitionen sind Anschaffungen von Sachwerten, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden. Für diese wird vom Kassierer eine Inventarliste geführt, die jährlich zum Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden muss.

Investitionen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die einzelnen Ressortleiter erstellen hierzu zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Investitionsplan. Verbrauchsmaterial, welches zur Ausführung der Vereinsarbeit benötigt wird, ist mit der Hauptkasse gegen entsprechenden Beleg abzurechnen.

§ 2.7. Werbekosten

Werbekosten sind Ausgaben, die getätigt werden, um für den Club und die von ihm vertretenen Hunderassen zu werben. Hierunter fallen: Informationsschriften; Rassebeschreibungen; Inserate und Werbetexte; Infostände bei Ausstellungen, Veranstaltungen und Messen; Dekorationsmaterial, Aufmerksamkeiten und Präsente zu besonderen Anlässen.

§ 2.8. Schulungen / Tagungen

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach Punkt. 2.5. dieser Ordnung. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen nicht. Verpflegung und Tagungsgetränke gehen, soweit nicht besonders vereinbart, zu Lasten des Tagungsteilnehmers. Alkoholhaltige Getränke werden generell nicht erstattet.

§ 3. Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH.

Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen sollten durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein. Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

a. Katalog / Richterberichte / Urkunde

Kosten für Richterberichte und Urkunden werden mit den Meldegebühren verrechnet. Eine detaillierte Abrechnung ist mit der Gesamtabrechnung vorzulegen.

b. Richter / Zuchtkommission / Verhaltenskommission

Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von der Hauptkasse erstattet. Die Tagespauschale beträgt 30,- Euro. Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist nur die ½ Tagespauschale zu zahlen.

Die Kilometerpauschale beträgt: Euro 0,30 pro Kilometer. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Beleg erstattet. Übernachtungskosten werden generell nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind. Mitglieder der Zuchtkommission und der Verhaltenskommission rechnen Ihre Reisekosten entsprechend dem Punkt 2.5. mit der Hauptkasse ab.

c. Pokale / Preise

Pro Ausstellung kann pro besetzte Klasse max. 25,- EUR abgerechnet werden.

d. Zugaben an Aussteller

Die Kosten für kleine Präsente für die Aussteller dürfen 10% der Meldegebühren pro Aussteller nicht übersteigen. Die Verrechnung erfolgt mit den Meldegeldern.

e. Sonderleiter

Porto- und Telefonkosten sind ebenso wie evtl. anfallende Reisekosten gem. Punkt 2.4./ 2.5.

abzurechnen.

f. Verpflegung von Ringpersonal und Richter

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und antialkoholischen Getränken in angemessenen Mengen werden vom ACDCD e.V. keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet. Alkoholhaltige Getränke während der Ausstellung sind verboten. (VDH/ ACDCD e.V. - Zuchtrichterordnung)

g. Informationsstand

Informationsstände bei Ausstellungen sollen mit Personal aus der Nähe des Veranstaltungsortes besetzt werden. Überschüsse aus verkauftem Informationsmaterial sind den Einnahmen zuzurechnen.

h. Standmiete von Firmen

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

§ 3.1. Sonderschauen (CACIB)

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Der ACDCD e.V. erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung.

Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und der ACDCD e.V. - Hauptkasse gegenüber abzurechnen.

Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich.

§ 3.2. Spezialzuchtschauen

Meldegebühr: 1.Meldeschuß / 2.Meldeschuß:

Jüngstenklasse pro Hund 15.- / 20.- EUR

Jugendklasse 30,--/ 35.-- EUR

Erwachsenenklassen pro Hund 30.- / 35.- EUR

Wettbewerbe 15.- EUR

Hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann.

*(Anmerkung: die Regelungen der §§ 3 bis 3.2 kommen erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, entsprechende Schauen auszurichten.)

§ 4 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher zu prüfen. Ferner stellen sie fest, ob die Ausgaben nach Art und Höhe den Vorschriften der Finanzordnung entsprechen und ob dabei der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wurde.

§ 4.1. Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung der Bücher erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung. Ort und Zeit wird von den Kassenprüfern im Einvernehmen mit dem Kassenwart festgelegt.

§ 4.2. Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt satzungsgemäß in regelmäßigem Turnus zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter.

§ 4.3. Prüfprotokoll

Die Kassenprüfer erstellen ein schriftliches Protokoll, welches bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt wird.

§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.3.2003 verabschiedet. Die Teile der Ordnung, die eine gültige Mitgliedschaft im VDH voraussetzen, kommen erst nach der Aufnahme des ACDCD e.V. in diesen Verband zum Tragen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anlage B zur ACDCD e.V. - Finanzordnung



Mitgliedsbeitrag ab 01.2011

Vollmitgliedschaft (inkl. Bezug der Zeitschrift „Unser Rassehund“)	52,00
Anschlußmitglied	20,00
Fördermitgliedschaft	20,00
Aufnahmegebühr einmalig	20,00

Anzeigenpreisliste ACD- Brief, Stand: 15.03.2003

Preis pro Anzeige	Mitglied	Nichtmitglied
	€	€
<u>Privat</u>		
Rückseite	20.-	25.-
2/2 Innenseiten (Doppelseite)	25.-	35.-
1/1 Innenseite	12,50	17,50
Kleinanzeige	7,50	10.-
<u>Gewerbliche Werbung (zuzügl. MwSt.)</u>		
Doppelseite	50.-	50.-
1 Innenseite	25.-	35.-
Anzeigenpreisliste Vereinshomepage:		
Bannerverlinkung Züchter & Deckrüden	10,- (jährlich)	

Mit der Ergänzung in § 3.2. Spezialzuchtschauen um die Jugendklasse durch die JHV 2004.



Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 2

Gebühren für hier nicht aufgeführte Leistungen werden unter Berücksichtigung der Kosten, die dem Verein entstehen und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes ebenfalls berechnet

ACDCD- Nichtmitglieder zahlen jeweils die doppelten Gebühren.
Ausnahmen sind hier aufgeführt.

Ahnentafel ohne ZW und Besichtigungen	40 €
Antrag an die Zuchtkommission	50 €
Bearbeitungsgebühr bei fehlenden Unterlagen	30 €
Bearbeitungsgebühr ZZL	15 €
HD- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	40 €
HD- Obergutachten	65 €
HD- und ED- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	70 €
Inventarisierung mit Zahnstatus	75 €
Mahngebühren 1.Mahnung /2. Mahnung	2,50 € / 5,00 €
Phänotypisierung incl. Eintrag ins Register und Registerpapier	100 €
Registerpapier pro Welpen eines Wurfes aus Registerhund	40 €
Schriftliche Ausstellung von Titeln	35 €
Übernahmebescheinigung ins ACDCD- Zuchtbuch pro Hund	30 €
Verhaltenstest für Mitglieder des ACDCD e.V. und Nichtmitglieder	65 €
Wurfeintragung	50 €
Zuchtbuch für Interessierte und Züchter im pdf-Format	0 €
Zweitschrift Ahnentafel bei nachgewiesenem Verlust	35 €

Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.



Seite 2 von 2

Zwingerschutzpaket (incl. Zuchtstättenabnahme,
Neuzüchterberatung, Zuchtwart-Fahrtkosten und
Internationalem Zwingernamenschutz)

180 €



Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Seite 1 von 3

Stand 09/2011

Zuchtverstoß
Einstufung Strafgebühr

Deck- bzw. Wurfmeldung um mehr als eine Woche verspätet, je Meldung
A 10,00 €

Keine Zwingererstbesichtigung (kein Zwingerschutz)
A 250 €

Keine rechtzeitige Wurferebstbesichtigung
A 25,00 €

Fehlende Zwingerabnahme nach Umzug, nach mehr als 3 Jahren Zuchtpause oder nach
Zuchtsperre (w. angeordnet.)
A 50,00 €

Rüde zu jung/vor Erteilung der ZZL
B/X 75,00 €

Rüde mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)
A/Y 50,00 €

Hündin zu jung
B/X +1 100,00 €

Hündin vor Erteilung der ZZL
B/X 75,00 €

Hündin mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)
A/Y 50,00 €

Hündin mit HD-C und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausländ.
Deckrüden
B/Z 100,00 €

Verpaarung eines mit HD-C befundeten Hundes mit einem mit HD- B- befundeten Partner ohne
Genehmigung
A/O 100,00 €

Verpaarung von zwei HD-C - Hunden
B/Z 100,00 €



Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Seite 2 von 3

Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausl. Deckrüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit dem selben Rüden

B/X 100,00 €

Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt

B/O 75,00 €

2. Wurf im Kalender- Jahr

B/O+1 75,00 €

Zuchtpause bei Hündin nicht eingehalten

B/O +2 100,00 €

Fehlende Impfungen bei Wurfbesichtigung

A 50,00 €

Inzestverpaarung ohne Genehmigung

B/Z 150,00 €

Ab dem 6. Wurf einer Hündin

B+1 100,00 €

Rüde mit 5. ungenehmigtem Deckeinsatz innerhalb 1 Jahres

B+1 75,00 €

Ungenehmigter Wurf in einer Zuchtstätte innerhalb 1 Jahres

B+1 150,00 €

Abgabe von Welpen ohne Hörtest

B 100,00 €

Wurf mit Hündin nach 2. Schnittgeburt – bzw. nach Zuchtverbot

B 100,00 €

Wurf mit an PRA nachweislich erkranktem Hund oder mit zwei ungetesteten Elterntieren

B/Z +2 500,00 €



Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Seite 3 von 3

A - zusätzliche Bearbeitungsgebühr

B- erhöhte Ahnentafelgebühr pro Welpen

O - Ahnentafeln (AT) der Welpen werden mit dem Vermerk
„Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e.V. gezüchtet“ versehen

X - Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk
“Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e. V.* gezüchtet.
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.
Zuchtbuchstelle

Y - Wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden, bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag
„Zuchtverbot,“ versehen.
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.
Zuchtbuchstelle.

Z - Die AT der Welpen werden mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ versehen.

+1/+2 - zusätzliche Zuchtsperre von 1, bzw. 2 Jahren.

+1 - zusätzliche Zuchtsperre von einem Jahr